



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms

**Frischfleisch**

**Milch- und Milchprodukte**



## AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE

(AMA-Produktionsbestimmungen)

# HALTUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN

zur Fleisch- und Milchgewinnung

Version 2015

mit den freiwilligen Modulen

- + aus gentechnikfreier Fütterung
- + QS Schaf und Ziege
- + Bergerzeugnis

*Status: Freigabe*



## IMPRESSUM

Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH  
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel. 01/33151-0, Fax 01/33151-4925  
© 2015 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2015  
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

[Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!](#)

## VORWORT

### GESCHÄTZTE LANDWIRTSIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis bei der Haltung von Schafen und Ziegen. Die Bestimmungen bilden einen Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems, nämlich der AMA-Gütesiegel-Programme „Frischfleisch“ und „Milch- und Milchprodukte“.



Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Produktion von Lebensmitteln mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft. Diese Leistung wird den Konsumenten in Form des AMA-Gütesiegels am Produkt als Orientierungshilfe angeboten.

**DIE AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE „HALTUNG VON SCHAFEN UND ZIEGEN“ VERFOLGT FOLGENDE ZIELE:**

- > Die Eigenkontrollmaßnahmen in der Produktion forcieren und weiter entwickeln
- > Sicherstellung und Steigerung der Fleischqualität
- > Volle Transparenz der Herkunft von Fleisch und Milch
- > Förderung spezifischer Qualitäten, regionaler Kreisläufe oder anderer Informationen, die mit Wertvorstellungen der Konsumenten über Lebensmittel im Zusammenhang stehen durch freiwillige Module
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.


Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ und den AMA-Gütesiegel-Programmen „Frischfleisch“ und „Milch und Milchprodukte“ ist für alle Produzenten (in- und ausländische) möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen über die Rechtsvorschriften hinaus und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinie „Version 2015“ ersetzt die „Version Juli/11“ und ist ab dem **XX.YY.2015** gültig. Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Greß

Leiter Qualitätsmanagement

## KONTAKT

Tel.: +43 (0)1/33151-4807 | Fax-DW: 4925 | Email: [qm-programme@ama.gv.at](mailto:qm-programme@ama.gv.at) | [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at)

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Definitionen.....	7
Zeichenerklärung.....	8
<b>A. Allgemeine Produktionsbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
1. Geltungsbereich .....	9
2. Verantwortlichkeit und kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	10
3. Teilnahmebedingungen.....	11
3.1. Der Ablauf der Vertragserstellung .....	11
3.2. Herkunft .....	11
3.3. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung.....	12
3.4. Änderung der Richtlinie .....	12
3.5. Befristete Übergangsregelung .....	13
3.6. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion.....	13
3.7. Sonstiges .....	13
4. Kontrollsystematik.....	13
5. Dokumentationen .....	15
<b>B. Spezielle Produktionsbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit .....	16
1.1. Zukäufe.....	16
1.2. Dokumentation des Zukaufs .....	16
1.3. Verkauf von Tieren.....	17
1.4. Dokumentation des Verkaufs .....	17
1.5. Führen von Bestandsaufzeichnungen.....	19
1.6. Tierkennzeichnung .....	19
2. Versorgung und Fütterung der Tiere.....	19
2.1. Wasserversorgung .....	19
2.2. Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen.....	20
2.3. Mischen von Futtermitteln am Betrieb .....	21
2.4. Lagerung von Futtermitteln .....	22
2.5. Futtermitteluntersuchungen .....	23
2.6. Hygiene und Vorbeugung von Schädlingen .....	23
3. Tierhaltung und Tierbetreuung .....	23
3.1. Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en) .....	23
3.2. Bodenbeschaffenheit .....	24
3.3. Bewegungsfreiheit .....	24
3.4. Stallklima .....	25
3.5. Lichtverhältnisse im Stall .....	26
3.6. Lärm .....	26

4.	Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz .....	26
4.1.	Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst .....	26
4.2.	Betriebseigene Schutzkleidung .....	26
4.3.	Tierbehandlung .....	26
4.4.	Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes .....	27
4.5.	Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz .....	28
4.6.	Abgebrochene Injektionsnadeln .....	28
4.7.	Eingriffe .....	28
4.8.	Verendete Tiere .....	28
5.	Milchgewinnung .....	29
5.1.	Milchleistungsprüfung .....	29
5.2.	Rohmilcheignung .....	29
5.3.	Milchlagerung, Reinigung und Hygiene .....	29
5.4.	Melkanlage .....	30
5.5.	Melken .....	31
5.6.	Melkpersonal .....	31
6.	Umwelt .....	31
6.1.	Flächengebundene Produktionsweise .....	31
6.2.	Ausbringungsverbot von Klärschlamm .....	31
6.3.	Einsatz chemischer Mittel .....	31
<b>C.</b>	<b>Freiwillige Module</b> .....	<b>32</b>
1.	Allgemeines .....	32
2.	Modul „Aus gentechnikfreier Fütterung“ .....	32
3.	QS Schaf und Ziege .....	33
4.	Bergerzeugnis .....	38
<b>D.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>39</b>
1.	Fachgremium .....	39
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen .....	41
3.	Eigenkontrollcheckliste für die Schaf- und Ziegenhaltung .....	43
4.	Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung .....	47
5.	Qualitätsprogramme .....	48
6.	Viehverkehrsschein/Lieferschein .....	49
7.	Futtermittel-Lieferschein pastus <sup>†</sup> .....	50

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AMA-Marketing</b>	<b>Agrarmarkt Austria Marketing</b> GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
<b>AT</b>	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
<b>BGBI</b>	<b>Bundesgesetzblatt</b>
<b>BMG</b>	<b>Bundesministerium für Gesundheit</b>
<b>BMLFUW</b>	<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>
<b>BTA</b>	<b>Betreuungstierarzt</b>
<b>EN</b>	<b>Europäische Norm</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>EDV</b>	<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>
<b>GVO</b>	<b>gentechnisch veränderter Organismus</b>
<b>idgF</b>	in <b>der geltenden Fassung</b>
<b>ISO</b>	<b>International Organisation of Standardisation</b>
<b>LFBIS</b>	land- und forstwirtschaftliches <b>Betriebsinformationssystem</b>
<b>LFI</b>	<b>Ländliches Fortbildungsinstitut</b>
<b>LKV</b>	<b>Landeskontrollverband</b>
<b>LN</b>	<b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b>
<b>ÖNORM</b>	<b>Österreichisches Normungsinstitut</b>
<b>pastus</b>	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
<b>QM</b>	<b>Qualitätsmanagement</b>
<b>TGD</b>	<b>Tiergesundheitsdienst</b>
<b>TMR</b>	<b>Totale Mischration</b>
<b>VIS</b>	<b>Veterinärinformationssystem</b>
<b>VO (EG)</b>	<b>Verordnung der Europäischen Gemeinschaft</b>
<b>VO (EU)</b>	<b>Verordnung der Europäischen Union</b>
<b>VOK</b>	<b>Vorortkontrolle</b>
<b>VVS</b>	<b>Viehverkehrsschein</b>
<b>zgd</b>	zuletzt <b>geändert durch</b>
<b>z. B.</b>	zum <b>Beispiel</b>

## DEFINITIONEN

### *Lamm, Jungschaf*

Schaf bis 12 Monate

### *Mutterschaf*

weibliches Schaf nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate

### *Widder*

männliches Schaf über 12 Monate

### *Kitz, Jungziege*

Ziege bis 12 Monate

### *Mutterziege*

weibliche Ziege nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate

### *Bock*

männliche Ziege über 12 Monate

### *Milch*

Milch ist das durchmischte, unveränderte Gesamtgemelk einer oder mehrerer Milchtiere. Unter Milch ohne Artenbezeichnung wird Kuhmilch verstanden. Die Milch anderer Tierarten wird entsprechend der jeweiligen Tierart bezeichnet z. B. Schafmilch.

### *Rohmilch*

Rohmilch ist Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde.

### *Systembetreiber*

Die AMA-Marketing agiert als Systembetreiber, indem sie eine Spezifikation (System) für Marktbeteiligte im Zusammenhang mit der Herstellung von Milch- und Milchprodukten anbietet. Weiters verleiht die AMA-Marketing als Lizenzgeber das Recht zur Verwendung des AMA-Gütesiegels.

### *Eigenkontrollen*

Kontrollen, die vom Teilnehmer selbst im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind (z. B. mit der Checkliste zur Eigenkontrolle im Anhang).

### *Externe Kontrollen*

Externe Kontrollen sind Kontrollen, die nicht vom Landwirt selbst, sondern von einer neutralen, unabhängigen und zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

### *Überkontrollen*

Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der externen Kontrolle (Systemevaluierung) und werden von der AMA-Marketing selbst oder in ihrem Auftrag durch zugelassene Kontrollstellen durchgeführt.

### **Keimzahl**

Die Keimzahl ist ein Indikator für die Hygiene und Sorgfalt bei der Milchgewinnung.

### **Zellzahl**

Die Zahl an somatischen Zellen ist ein Maßstab für die Eutergesundheit.

### **Schalmtest**

Ein Schalmtest, oder California Mastitis Test (CMT), dient zur euterspezifischen Erkennung einer erhöhten Zellzahl in der Milch.

### **Milchfieber**

Milchfieber ist eine Krankheit die primär durch einen verminderten Calciumgehalt des Blutserums verursacht wird.

### **Nachgeburtshaltung**

Als Nachgeburtshaltung (Retentio secundinarum) bezeichnet man in der Tiermedizin den ausbleibenden Abgang der Nachgeburt nach einer Geburt (Rest des Mutterkuchens oder Plazenta).

### **Gebärmuttervorfall**

Gebärmuttervorfall auch Scheidenvorfall (lat. Prolapsus vaginae, Vaginalprolaps) ist eine krankhafte Ausstülpung der Vagina nach außen. Eine Senkung der Vagina ohne Durchtritt durch die Vaginalöffnung wird als Scheidensenkung (Descensus vaginae, Vaginalsenkung) bezeichnet.

### **Markanter Zellzahlanstieg**

Ein markanter Zellzahlanstieg ist eine Verdoppelung der Zellzahl. Dabei wird der Grenzwert bei Schafen 600.000 / Ziegen 800.000 Zellen pro Milliliter oder der doppelte Wert überschritten.

## **ZEICHENERKLÄRUNG**

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht dieser Punkt hat eine charakteristische Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat Folgendes zu beachten bzw. zu vermeiden.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Hier erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Der Text bezieht sich immer auf die Homepage der AMA-Marketing – [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at).



## A. Allgemeine Produktionsbestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ umfasst folgende Bereiche:

- Aufzucht
- Mast
- Milchviehhaltung

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ ist Teil eines integrierten Qualitätssicherungssystems und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle in jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.



Übersicht des Geltungsbereichs Qualitätssicherung

## 2. Verantwortlichkeit und kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Die vollständige und korrekte Erfüllung der Anforderungen sowie die Durchführung der notwendigen Eigenkontrollmaßnahmen liegen in der Verantwortung des Landwirts.

Für den Landwirt, als Lebensmittelhersteller wird die Umsetzung von Anforderungen an die Qualitätsproduktion immer wichtiger.

Die Schwerpunkte der Produktion sind regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten, und gegebenenfalls sind Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten.



### 3. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm ist freiwillig. Für die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landwirt und den Bündlern, wie Milchverarbeiter oder Liefergenossenschaften, die eine Rahmenvereinbarung mit der AMA-Marketing abgeschlossen haben notwendig. Anderenfalls ist ein Abschluss eines Erzeugervertrages zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing dafür erforderlich.

The image shows three forms related to the AMA-Gütesiegel program:

- Erzeugervertrag:** A contract form for producers, including fields for producer name, address, and contact information. It also contains checkboxes for participation in the AMA-Gütesiegel program and specific production conditions.
- Betriebsdatenblatt:** A data sheet for the producer, including fields for farm name, location, and production details. It contains several tables for recording production data and control results.
- Auftragsbestätigung der Erstkontrolle/Routinekontrolle:** A confirmation form for the first control or routine control, including fields for the control date, location, and the name of the control officer.

Unterlagen und Dokumente für den Vertragsabschluss

Für einen erfolgreichen Vertragsabschluss muss ein positives Ergebnis der Erstkontrolle vorliegen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang) ist diese Richtlinie einzuhalten.

#### 3.1. Der Ablauf der Vertragserstellung

- > Anfordern der benötigten Unterlagen. Diese sind direkt bei der AMA-Marketing, aber auch z. B. in den Landwirtschaftskammern erhältlich.
- > Returnierung der ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an die AMA-Marketing, inklusive Beauftragung zur Erstkontrolle.
- > Durchführung der Erstkontrolle.
- > Nach positivem Ergebnis der Kontrolle wird der gegengezeichnete Erzeugervertrag an den Landwirt retourniert.

#### 3.2. Herkunft

Wird Milch und Fleisch im AMA-Gütesiegel-Programm erzeugt, müssen alle Stufen in der im AMA-Gütesiegel angeführten Region erfolgt sein.

### Milch von Schafen und Ziegen

gemolken in:	Region (Land)
verarbeitet in:	Region (Land)


### Lämmer und Kitze zur Fleischgewinnung

geboren in:	Region (Land)
aufgezogen in:	Region (Land)
geschlachtet in:	Region (Land)
verarbeitet in:	Region (Land)

### 3.3. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung seitens der AMA-Marketing erfolgen.

Erst ab diesem Zeitpunkt ist es dem Landwirt beim Verkauf von Tieren gestattet, diese auf dem  VVS als „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu deklarieren.

Beim AMA-Gütesiegel-Programm für „Milch und Milchprodukte“ gibt es für die nachgelagerten Produktions- und Vermarktungsstufen (z. B. dem Milchverarbeiter) zusätzliche Kriterien, um das AMA-Gütesiegel auf Produkten verwenden zu dürfen. Aus diesem Grund, sowie der Voraussetzung eines eigenen Lizenzvertrages zur Zeichenverwendung, hat der Landwirt kein Verwendungsrecht für das AMA-Gütesiegel. So müssen beispielsweise bäuerliche Schulmilchlieferanten einen Lizenzvertrag zur Nutzung des AMA-Gütesiegels abschließen.

### 3.4. Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt der Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens laut Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Homepage der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

### 3.5. Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass dem Sinn und Zweck der Richtlinie trotz Abweichung zu allen wesentlichen Belangen entsprochen wird.

### 3.6. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

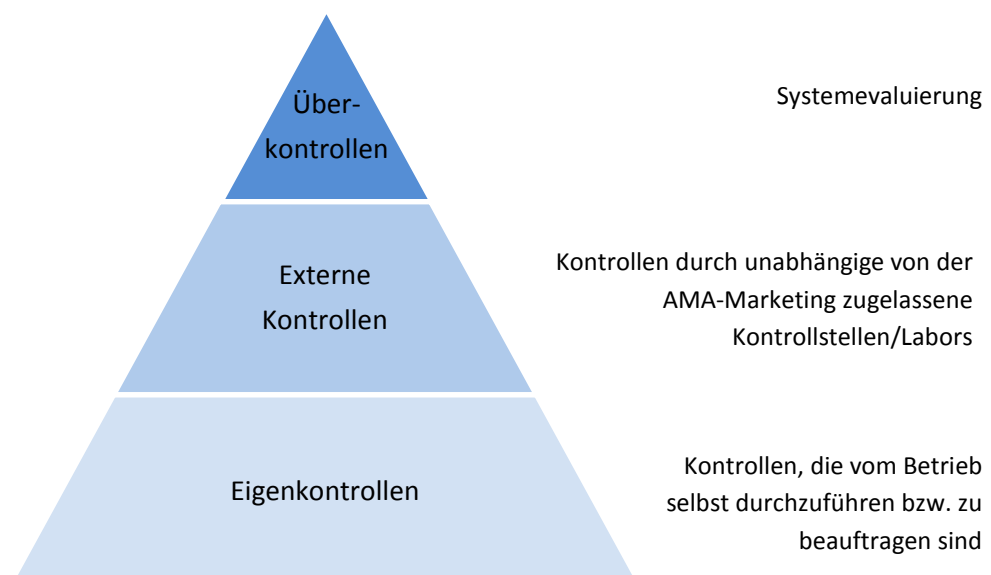
Es wird empfohlen, die „Handbücher Schafe und Ziegen“ des BMG heranzuziehen, um sich über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Schaf- und Ziegenhaltung zu informieren. Bei Neubauten wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch einer besonders tiergerechten Haltungsform nachkommen.

### 3.7. Sonstiges

Im Falle eines von der AMA-Marketing anerkannten Qualitätsprogramms kann auch dann das AMA-Gütesiegel vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind. Spezielle Maßnahmen gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.

## 4. Kontrollsystematik

Für das AMA-Gütesiegel-Programm und für diese Richtlinie gilt eine dreistufige Kontrolle, welche grafisch in der folgenden Kontrollpyramide dargestellt ist:



#### 4.1. Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Der Bewirtschafter hat seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit eine richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und dem Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen.

#### 4.2. Externe Kontrollen

##### 4.2.1. Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle mit positivem Ergebnis erforderlich. Diese Kontrolle erfolgt durch von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstellen. Diese Kontrolle wird vom Landwirt beauftragt.

##### 4.2.2. Routinekontrolle

Jeder Betrieb wird regelmäßig durch eine von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle überprüft. Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen, der Schwerpunkt der Kontrollen liegt jedoch auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien im Bereich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift bzw. Kopie des Berichts. Diese kann auch elektronisch übermittelt werden.

### 4.3. Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotential werden neben den festgestellten Abweichungen auch die für den Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind umgehend bzw. innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben.

### 4.4. Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Beseitigung vorangegangener Abweichungen dienen.

Prüfprotokoll der AMA Marketing GmbH, Draiswälder Straße 10b, 1200 Wien																																																			
Betriebsdaten:																																																			
LFBS Nummer:	Vertragnummer:																																																		
Nachname:	Vorname:																																																		
PLZ/Gemeinde:	Straße:																																																		
Telefonnummer:	Kontrollbegehung (auswählen, Stichprobenzahl):																																																		
Kontrolle der:	Kategorie:																																																		
Mart:	Kinder (S) / Ka / O:																																																		
Zusatz:	Milch / Milchpulver / Mager / Vollfett / Fettlos:																																																		
1. Allgemeine Anforderungen: ja / nein / n. a.																																																			
1.1 Der Prüfgegenstand ist mit dem aktuellen Rezepturplan abgeglichen																																																			
1.2 Die Kapazitäten und beherrschenden Packanlagen sind aktuell																																																			
1.3 Die verbindliche angegebene Nährwertangaben sind auf dem Produkt vermerkt																																																			
1.4 Die angegebene Checkliste Selbstüberprüfung ist auf dem Produkt (oder Verpackung) angebracht																																																			
1.5 Die Abgabe von Informationen an den Verbraucher ist erfolgt																																																			
1.6 Eine Abgabe von Informationen an den Verbraucher ist erfolgt																																																			
2. Problemstellung:																																																			
An der Probe:	Material: <table border="1"> <tr> <th>Material</th> <th>Ther</th> <th>Bestandort</th> <th>Laubproben</th> <th>Legung</th> </tr> <tr> <td>Horn (H)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Korn (K)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stroh (S)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streu (N)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kübel (K)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streu (S)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streu (N)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streu (S)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Streu (N)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Material	Ther	Bestandort	Laubproben	Legung	Horn (H)					Korn (K)					Stroh (S)					Streu (N)					Kübel (K)					Streu (S)					Streu (N)					Streu (S)					Streu (N)				
Material	Ther	Bestandort	Laubproben	Legung																																															
Horn (H)																																																			
Korn (K)																																																			
Stroh (S)																																																			
Streu (N)																																																			
Kübel (K)																																																			
Streu (S)																																																			
Streu (N)																																																			
Streu (S)																																																			
Streu (N)																																																			
Folgende Maßnahmen wurden ergriffen (beziehen auf die Probe n):																																																			
ANMERKUNGEN:																																																			
LFBS:	Datum:																																																		
Verantwortlicher:	Kontrollorgan:																																																		

Prüfprotokoll



Beispiele einer Vor-Ort-Kontrolle

## 5. Dokumentationen

Sämtliche Dokumente (z. B. Arzneimittelaufzeichnungen, VVS), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, sind diese einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass jederzeit eine lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordnung gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.



Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

## B. Spezielle Produktionsbestimmungen


Alle Tiere werden nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie erzeugt. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind über die gesamte Rohmilchproduktion und Haltedauer der Schafe und Ziegen, unabhängig einer möglichen Vermarktung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms, einzuhalten.

### 1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit

#### 1.1. Zukäufe

- > Alle zugekauften Tiere müssen aus demselben Land (Region) stammen, in dem sich der Betrieb befindet. Wenn der Betrieb z. B. in Österreich ist, müssen alle zugekauften Tiere auch aus Österreich stammen. Ein Zukauf von Zuchttieren aus anderen Ländern ist nur zulässig, wenn die Tiere ins Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere dürfen nicht im Rahmen des AMA-Gütesiegels vermarktet werden.
- > Lämmer, die zum Einstellzeitpunkt älter als sechs Wochen sind, müssen von Betrieben stammen, die entweder biologisch wirtschaften oder Teilnehmer an dieser Richtlinie sind.
- > Der Zukauf und die Haltung von geklonten Tieren ist verboten.
- > Tiere müssen nach den gültigen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

#### 1.2. Dokumentation des Zukaufs

Alle Zugänge sind mit  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen oder Sammellieferscheinen (z. B. von Versteigerungen) zu belegen. Begleitdokumente können auch online von der VIS-Homepage erstellt werden. Diese sind chronologisch abzulegen.

Als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit sind die Viehverkehrs-/Lieferscheine mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.

#### Mindestangaben beim Zukauf

- LFBIS Nr./Klientennummer des Verkäufers
- Ohrmarkennummer
- Land der Geburt und Aufzucht
- Geburtsdatum
- Lieferdatum
- Unterschrift von Verkäufer und Käufer

#### Zusätzliche Angaben am Zukaufslieferschein

- > Eine Bestätigung, wenn die Tiere von einem AMA-Gütesiegelbetrieb oder BIO-Betrieb stammen



# B. SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

## 1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

- > Information zu offenen Wartezeiten (gesetzliche oder doppelte) und den eingesetzten Arzneimitteln

### 1.3. Verkauf von Tieren

- > Für die Vermarktung von Tieren im Rahmen dieser Richtlinie müssen die Tiere auf dem AMA-Gütesiegelbetrieb geboren sein, oder mindestens zwei Monate vor der Schlachtung auf diesem gehalten werden.
- > Wenn das Tier unmittelbar davor bereits auf einem AMA-Gütesiegelbetrieb oder BIO-Betrieb gehalten wurde, kann diese Zeit angerechnet werden (Bestätigung auf dem VVS).

### 1.4. Dokumentation des Verkaufs

Alle Verkäufe, die dem am Erzeugervertrag angegebenen Produktionszweig betreffen, sind mit einem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Viehverkehrs-/Lieferscheinen zu belegen. Auch hier können analog zum Zukauf die Begleitdokumente aus dem VIS verwendet werden.

#### Allgemeine Angaben bei Verkauf

- LFBIS-Nummer
- Name und Anschrift

LANDWIRT							
LFBIS-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7
<small>(Identifikationsnummer des Betriebs)</small>							
Max	Mustermann						
<small>Vorname</small>	<small>Nachname</small>						
Musterstraße 12							
<small>Strasse</small>							
1234	Musterdorf						
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>						
<small>Telefon-Nr.</small>	<small>Telefax</small>						
<b>Angaben zur Vermarktung: (Zustellende adressieren)</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> AMA-Gütesiegel <sup>®</sup>	Kontrollstelle:						
<input type="checkbox"/>							
<small>Planvollwert-Betrieb im Sinne des USG (12% MFS) (Gült. dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)</small>							

- Betreuungstierarzt

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift):
Dr. Berger, 8963 Musterdorf





- Lieferdatum und Unterschrift

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

29.04.2013, Mustermann		
<small>Lieferdatum und Unterschrift</small>	<small>Datum und Unterschrift</small>	<small>Datum und Unterschrift</small>
<small>Landwirt</small>	<small>Zwischenhändler / Transporteur</small>	<small>Käufer</small>

### Tierspezifische Daten

- Ohrmarkennummer
- Kategorie
- Geburtsdatum
- Land der Geburt und Aufzucht/Mast
- Einstelldatum (nur bei Zukaufstieren)
- Rasse

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Kategorie Lamm/Kitze Altschaf/Goß Widder/Bock	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht/Mast	Einstelldatum (Zukaufdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO,  , Impfung 
Bsp.	AT 399 291 411	Lamm	06.07.2010	AT 	AT 	-	Bergschaf	
1	AT 123 456 789	Kitz	01.02.2013	AT	AT	-	Saannenziege	
2								

Bei Verwendung des Viehverkehrs-/Lieferscheins als gültige **Transportbescheinigung** sind zusätzlich folgende Felder auszufüllen:

- Verladeort
- Transportbeginn
- Letzte Fütterung/Tränkung
- (Informationsweitergabe, wenn die Tiere durch z. B. ad libitum Tränke versorgt wurden)

Verladeort/-land: Musterdorf  
 Transportbeginn: 05:00  
 Letzte Fütterung/Tränkung: 28.04. 20:00



Ein vollständig und richtig ausgestellter  Viehverkehrsschein erfüllt die Anforderungen der Tierkennzeichnungs- und Rückstandskontrollverordnung sowie der gültigen Tiertransportvorschriften.

Ein ordnungsgemäß ausgestellter Viehverkehrsschein bildet ein wichtiges Glied in der Kette zur Nachvollziehbarkeit und Lebensmittelsicherheit im Sinne der Verordnung EG Nr. 178/2002. In dieser wird unter anderem die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Betriebsstufen gefordert.



Wenn ein zum Verkauf bestimmtes Tier die geforderten Kriterien nicht erfüllt (z. B. Verkauf innerhalb der doppelten Wartezeit), ist auf dem VVS ein unmissverständlicher Hinweis (z. B. „Kein AMA-Gütesiegel“) anzugeben und ggf. das Tier sichtbar zu kennzeichnen.

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist eine doppelte Wartezeit einzuhalten. Bei Tieren mit **offener gesetzlicher und doppelter Wartezeit** sind gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit, sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. Die behandelten Tiere müssen

zweifelsfrei identifizierbar sein. Der Verkauf von zur Schlachtung bestimmten Tieren erfolgt nur nach abgelaufener, gesetzlicher Wartezeit.

#### 1.5. Führen von Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen ermöglichen z. B. im Seuchenfall einen raschen Überblick über die am Betrieb befindlichen Tiere, den Tierverkehr sowie ggf. Verendungen. Die Dokumentation kann mittels Bestandsregister erfolgen.



Jeder Landwirt ist zur Führung eines Bestandsregisters (elektronisch oder schriftlich) verpflichtet. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Der aktuelle Bestand muss dokumentiert und jederzeit abruf- und ableitbar sein.

#### 1.6. Tierkennzeichnung

Tiere sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Geburt, spätestens aber beim erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder vor einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei identischen Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder. Herdebuchbetriebe können auch mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung kennzeichnen.

Jede Ohrmarke besteht aus einem Loch und einem Dornteil.

Der Lochteil trägt den zweistelligen Ländercode (AT für Österreich) und einen individuellen Code aus neun Ziffern, der von der VIS zentral verwaltet wird.

Der Dornteil trägt entweder ebenfalls das vollständige Kennzeichen, mindestens aber eine Teilmenge daraus. Bestehend aus der dritten, vierten, fünften und sechsten Ziffer des neunstelligen Codes.

## 2. Versorgung und Fütterung der Tiere

Durch eine **verantwortungsbewusste Versorgung** der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Das ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf deren Leistung positiv aus.

#### 2.1. Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat besonderen Einfluss auf das Wohlergehen und die Leistung der Tiere. Das Tränkwasser soll in Trinkwasserqualität angeboten werden, ist aber auf jeden Fall in hygienisch einwandfreier Form den Tieren frei zugänglich zu machen. Geeignetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch.

Verschmutzungen durch Kot, Harn, Algen oder anderen Fremdstoffen ist baulich bzw. durch laufende Kontrolle und Reinigung vorzubeugen.

Der Einsatz von Wasserdesinfektionsanlagen ist nicht gestattet.

## 2.2. Zukauf von Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel und Zusatzstoffen

Es dürfen nur gemäß System **pastus<sup>+</sup>**-zertifizierte **Einzel- und Mischfuttermittel** zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden.



Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken und -anhängern, Lieferscheinen und Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

 oder „**pastus<sup>+</sup>** AMA-Gütesiegel tauglich“.

Beim Direktzukauf von landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Silage, Heu) ist eine **pastus<sup>+</sup>**-Zertifizierung nicht erforderlich.

Wenn eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vorliegt, kann weiterhin zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzlicher **pastus<sup>+</sup>**-Zertifizierung zugekauft werden.

Die im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittelkomponenten, sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt. Die aktuelle Version der Negativliste ist elektronisch oder schriftlich bei der AMA-Marketing erhältlich ([www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at)).


Der Einsatz von **antibiotischen Leistungsförderern** ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 **verboten**.

Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Mineralstoffe, Silierringmittel zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.

Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und –händler ist auf der Homepage bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich. Es wird empfohlen, die LFBIS-Nr. des Landwirts beim Zukauf vom Futtermittelhersteller und –händler auf den Lieferscheinen/Rechnungen anzudrucken.

### Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen **zu prüfen**, z. B.:

- > Kennzeichnung mit 
- > Bei Mischfuttermittel für die Tierkategorie geeignet, z. B. Schafe, Lämmer, Ziegen

Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten sind anhand von **Lieferscheinen** (z. B. **pastus<sup>+</sup>** Futtermittel-Lieferschein) zu verwenden. Diese Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten und sind chronologisch aufzubewahren.

## B. SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

### 2. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

- Lieferant
- Name und Anschrift
- LFBIS-Nr.
- Menge
- Produktbezeichnung
- Lieferdatum

The image shows a 'Futtermittel-Lieferschein' (Feed Delivery Receipt) form from the company 'pastus+'. The form is divided into several sections: 'A. ALLGEMEINE ANGABEN' (General Information) with fields for 'LFBIS-Nr.', 'Name und Anschrift', and 'Lieferdatum'; 'B. VERFÜHRUNGSDATEN' (Feeding Data) with fields for 'Menge', 'Produktbezeichnung', and 'Lieferdatum'; 'C. VERFÜHRUNGSDATEN' (Feeding Data) with fields for 'Menge', 'Produktbezeichnung', and 'Lieferdatum'; and a table for 'D. VERFÜHRUNGSDATEN' (Feeding Data) with columns for 'Menge', 'Produktbezeichnung', 'Lieferdatum', and 'Menge'. The form also includes a section for 'E. VERFÜHRUNGSDATEN' (Feeding Data) with fields for 'Menge', 'Produktbezeichnung', and 'Lieferdatum'.

Futtermittel-Lieferschein



Im Anlassfall (z. B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an die Tiergruppen verfüttert wurden.

Es wird empfohlen, von jeder Futtermittellieferung Rückstellproben von mindestens **einem Kilogramm** zu nehmen oder diese vom Lieferanten anzufordern. Die Proben sollen bis mindestens **drei Monate** nach Aufbrauchen des Futtermittels aufbewahrt werden. Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.

### 2.3. Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung (siehe Anhang Muster Mischprotokoll/Rationsberechnung) anzufertigen.

#### Mindestangaben

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Die verwendeten Anlagen zur Herstellung müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

**Fahrbare Mahl- und Mischanlagen** dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese gemäß System **pastus<sup>+</sup>**-zugelassen sind (Liste unter [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at)). Ausgenommen davon sind TMR-Mischer (mobile Mischer mit integrierter Verteileinrichtung), die lokal zum Herstellen von im Grundfutter enthaltenden Futtermischungen eingesetzt werden.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicher zu stellen (z. B. Bezug, Mischung und Hygiene). Zur Her-

stellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist zur Verhinderung von Verschleppungen besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen.

#### 2.4. Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und **vor Kontaminationen und Verunreinigungen** zu schützen.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. zu entwesen. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

#### Futtermittellagerung

- > sauber und trocken
- > vor Witterungseinflüssen (z. B. durch Fenster, Tore) geschützt
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie von anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen und
- > vor Haustieren (Hund, Katze, etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren geschützt (z. B. Vögel durch Gitter etc.)



Beispiel: Futtermittel-Lagerung

#### Mögliche Maßnahmen

- > dicht schließende Fenster
- > selbstschließende Türen
- > offene Futtermittellagerstellen abdecken
- > keine Türspalten

### 2.5. Futtermitteluntersuchungen

Zugekaufte sowie die am landwirtschaftlichen Betrieb gemischten Futtermittel werden im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Kontrolle der AMA-Marketing beprobt und risikobasiert analysiert. Analyseergebnisse z. B. von Mykotoxinuntersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

### 2.6. Hygiene und Vorbeugung von Schädlingen

Alle Gebäude und Anlagen sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. Nach dem Ausstallen wird eine Grundreinigung und ggf. eine Desinfektion (z. B. Kalkung) empfohlen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung vor Schädlingen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern sind durchzuführen, z. B. Köderboxen aufstellen, kontrollieren und ggf. nachlegen.

## 3. Tierhaltung und Tierbetreuung

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt Tierwohl eine wichtige Stellung ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter, fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen dem Anspruch der Tiere gerecht werden.

Das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. Im Sinn einer nachhaltigen Wirtschaftsweise nimmt das Tierwohl eine zentrale Stellung ein. Für eine nachhaltige Produktion ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so auszurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.



Handbücher und  
Checklisten  
Schafe/Ziegen



Gesetzliche Anforderungen sind im „Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz“ (BMG) detailliert dargestellt.

### 3.1. Anforderungen an die Tierbetreuung / Betreuungsperson(en)

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dass dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommt.

- > Die augenscheinliche Kontrolle der Tiere hat mindestens **zweimal täglich** zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtermittelversorgung und die Beschaffenheit der Einstreu sind zu

überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.

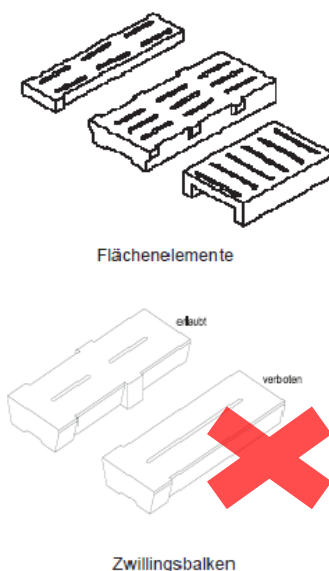
- > Kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten.
- > Der Landwirt bzw. jene Personen, die Tiere betreuen, haben regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Zeitraum von **vier** Jahren, eine **einschlägige** Schulung nachzuweisen.
- > Als Schulungen werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage im Rahmen der Wintertagung oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFIs, die TGD-Fortbildung und Ähnliche angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

### 3.2. Bodenbeschaffenheit

Schafe und Ziegen **dürfen nicht** auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten und sollen auch nicht auf Spaltenböden gehalten werden.

- > Die Liegefläche ist so groß zu gestalten, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert Liegen können.
- > Die planbefestigten Liegeflächen haben weiche, wärmegeämmte Beläge (z. B. Matten aus Kunststoff) oder sind ausreichend eingestreut. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken sein.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.



### 3.3. Bewegungsfreiheit

Die dauernde Anbindehaltung von Schafen und Ziegen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden (z. B. Pflege der Tiere, Tierschauen) ist jedoch zulässig.

Lämmer und Jungschafe sowie Kitze und Jungziegen sind in Gruppen zu halten.

Die Haltung von Schafen und Ziegen über zwölf Monate in Einzelbuchten entspricht, wenn:

- > das Tier Sichtkontakt zu anderen Tieren aufnehmen kann und
- > das Tier in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr Auslauf oder Weidemöglichkeit hat.



Bei Auslauf und Weide ist für einen Witterungsschutz (Hitze, Wind, Regen) und Zugang zu Wasser, Futter und auch eine Liegefläche für die Tiere zu sorgen.



### Mindestmaße

Schafe	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterschaf ohne Lamm	0,80 m <sup>2</sup> /Mutterschaf	1,20 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,20 m <sup>2</sup> /Mutterschaf	2,00 m <sup>2</sup> /Mutterschaf mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,50 m <sup>2</sup> /Mutterschaf	2,30 m <sup>2</sup> /Mutterschaf mit Lämmern
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	-----
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,60 m <sup>2</sup> /Tier	-----
Widder	1,50 m <sup>2</sup> /Tier	3,00 m <sup>2</sup> /Tier
Ziegen	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m <sup>2</sup> /Mutterziege	1,10 m <sup>2</sup> /Mutterziege
Mutterziege mit 1Kitz	1,10 m <sup>2</sup> /Mutterziege mit Kitz	1,80 m <sup>2</sup> /Mutterziege mit Kitz
Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	1,40 m <sup>2</sup> /Mutterziege mit Kitzen	2,10 m <sup>2</sup> /Mutterziege mit Kitzen
Kitze, Jungkitze bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	-----
Jungkitze über 6 bis 12 Monate	0,60 m <sup>2</sup> /Tier	-----
Böcke	1,50 m <sup>2</sup> /Tier	3,00 m <sup>2</sup> /Tier

### 3.4. Stallklima

Ein optimales Stallklima fördert die Leistung der Tiere und ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung.

In geschlossenen Ställen

- > müssen **natürliche** oder **mechanische** Lüftungsanlagen vorhanden sein und
- > es ist für einen ausreichenden Luftwechsel zu sorgen, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.



Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Für den Fall eines Ausfallens der Anlagen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Ersatzeinrichtungen vorzusehen, wie z. B. Notstromaggregate.

### 3.5. Lichtverhältnisse im Stall

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen aufweisen, durch die Tageslicht einfallen kann.

- > Das Ausmaß der Flächen oder Fenster muss mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche betragen und
- > im Tierbereich des Stalles ist über acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz geforderter Fensterfläche nicht aus, ist zusätzlich künstliche Beleuchtung einzusetzen. Die Tiere dürfen aber nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung gehalten werden. Dunkelphasen, die den Ruhe- und Aktivitätsrythmus der Tiere entsprechen sind (z. B. über Zeitschaltuhren) zu programmieren.

### 3.6. Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungs- und Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

## 4. Tiergesundheit und Arzneimittelinsatz

### 4.1. Betreuungsvertrag mit dem Tiergesundheitsdienst

Zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Tiergesundheit wird die Teilnahme bei einem anerkannten TGD **empfohlen**, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Betreuungstierarzt ist aber jedenfalls notwendig.

### 4.2. Betriebseigene Schutzkleidung

Für betriebsfremde Personen (z. B. Tierarzt, Transporteur) muss eine (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel vorhanden sein.



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Leistungsprüfer, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel) oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten.

### 4.3. Tierbehandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, das Wohlergehen positiv zu beeinflussen und die Gesundheit der Tiere zu erhalten.

#### Kranke oder verletzte Tiere sind

- > umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie
- > angemessen, geschützt vor Witterungseinflüssen und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.



Jeder Betrieb muss die Möglichkeit haben, kranke oder verletzte Tiere abzusondern (z. B. Krankenabteil).

**Arzneimittelanwendungen** bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann **gestattet**, wenn

- > sie vom Tierarzt oder unter Anleitung des Tierarztes angewendet werden.
- > sie zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zweck stattfinden.

Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Einstellbehandlungen sind zu dokumentieren (z. B. im Medikamentenbuch) und dürfen zehn Tage nicht überschreiten.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Bedarfsmittel (z. B. Skalpell, Pinzetten, Injektionsnadeln) ist sicherzustellen.

#### 4.4. Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes

Der Tierarzt hat sicherzustellen, dass alle abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis versehen sind, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält (Arzneimittelabgabebeleg).

Über alle medizinischen Behandlungen muss **der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen** führen.

Die Dokumentation der Behandlung durch den Tierhalter hat Folgendes zu enthalten:

- Datum der Behandlung
- Identität der behandelten Tiere (z. B. Ohrmarkennummer)
- Arzneimittelbezeichnung
- Menge/Dosierung pro Tier und Tag
- Anwendungsart (z. B. oral, intramuskulär, lokale Applikation)
- gesetzliche und doppelte Wartezeit
- Unterschrift des Landwirts/Anwenders



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch solche ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### Arzneimittellagerung

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß aufzubewahren:

- > verschlossen
- > gemäß Herstellerangaben und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt
- > getrennt von Lebens- und Futtermitteln

### 4.5. Verlängerung und Einhaltung der Wartezeit beim Arzneimitteleinsatz

Im AMA-Gütesiegel-Programm ist bei Arzneimittelanwendungen eine **doppelte gesetzliche Wartezeit** einzuhalten, in Summe mind. fünf Tage. Behandelte Tiere müssen bis zum Ablauf der verlängerten Wartezeit, als solche identifiziert werden können, z. B. durch eine eindeutige Zuordnung mittels Ohrmarken. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese für das AMA-Gütesiegel-Programm ebenfalls zu verdoppeln. Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.



Beispiel: Arzneimittellagerung

### 4.6. Abgebrochene Injektionsnadeln

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann (siehe AMA-Merkblatt „Fremdkörpermanagement“).



### 4.7. Eingriffe

AMA - Merkblatt

Zulässige Eingriffe sind im Bundestierschutzgesetz geregelt, wonach diese Eingriffe nur durch einen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person durchgeführt werden dürfen.

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

Es ist regelmäßig eine sachkundige Klauenpflege durchzuführen.

### 4.8. Verendete Tiere

- > sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und
- > bis zum Abtransport entsprechend zu verwahren.

Die Verendung ist unter Angabe des Grunds zu dokumentieren, z. B. im Stallbuch bzw. in vergleichbaren Aufzeichnungen.

### 5. Milchgewinnung

#### 5.1. Milchleistungsprüfung

Zur Sicherung der nachhaltigen Milchqualität und Tiergesundheit wird die Teilnahme an der Leistungsprüfung der Landeskontrollverbände als laufende externe Prozessbegleitung empfohlen.

#### 5.2. Rohmilcheignung

Die Rohmilch darf nur von Tieren zur Verarbeitung weitergegeben werden,

- > die frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden kann.
- > denen nur zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse (z. B. Arzneimittel) verabreicht wurden.
- > bei denen die vorgeschriebene Wartefrist nach der Arzneimittelverabreichung eingehalten wurde.
- > die gesund sind und gesunde Euter (z. B. keine Euterwunden oder offensichtliche Euterentzündungen) haben.
- > die keine sonstigen Krankheitsanzeichen (z. B. Tuberkulose) aufweisen. Dabei ist den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Anweisungen Folge zu leisten.

Die Rohmilchanalyseergebnisse müssen am Betrieb aufliegen (z. B. Milchgeldabrechnung). Entspricht die Rohmilch nicht den Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände) ist der Milcherzeuger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Entspricht die Rohmilch nicht den hygienischen Anforderungen (Keimzahl, Zellzahl, Rückstände), hat der Milchkäufer dies der Lebensmittelbehörde mitzuteilen.

#### 5.3. Milchlagerung, Reinigung und Hygiene

Die Milch ist innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken auf 8°C, wenn die Milch nicht täglich abgeholt wird auf 6°C, zu kühlen.

Die Milch, die zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, ist auf eine Temperatur von mindestens 12°C zu kühlen, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung von Milch, die für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen verwendet wird, darf die Milchtemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14 °C betragen.

Milchlieferanten mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, etc.) haben für die Reinigung der milchberührenden Oberflächen (Milchleitungssystem, Tank, etc.) Wasser zu verwenden, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF. erfüllt.

Bei Bezug des Wassers aus der Ortswasserleitung oder wenn die Rohmilchuntersuchungen der letzten zwei Monate belegen, dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, den Gehalt an somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei war, ist keine Wasseruntersuchung erforderlich.

Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination soweit wie möglich ausgeschlossen ist.

Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei Instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Zur Reinigung der Hände und Arme ist eine Waschvorrichtung vorzusehen.

Ausrüstungen und Gegenstände, insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Nach der Verwendung müssen die milchberührten Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Nach jeder Milchabholung bzw. Entleerung sind die Behälter und Tanks zu reinigen und desinfizieren.

#### 5.4. Melkanlage

Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Es wird empfohlen die Melkanlage regelmäßig durch eine externe Fachkraft auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.



Es wird empfohlen eine Melkanlagenüberprüfung gemäß ÖNORM ISO 6690 bzw. ÖNORM L 5262 (ältere Anlagen) durchzuführen und diese schriftlich zu dokumentieren. Bei der externen Überprüfung der Melkanlage ist es auch zielführend das Reinigungssystem zu prüfen.

Die Reinigung der Melkanlage hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen. Im Falle einer externen Überprüfung der Melkanlage ist diese schriftlich zu dokumentieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Zustand der Sitzengummis in Ordnung ist und diese erforderlichenfalls getauscht werden.

Die Reinigungsmittel sind gemäß Herstellerangaben zu benutzen und bei Nichtverwendung getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern. Es dürfen nur Reinigungsmittel eingesetzt werden die frei von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) sind.



Beim Einsatz von Reinigungsmitteln ist insbesondere auf deren korrekte Konzentration, Temperatur und Reinigungszeit zu achten.

### 5.5. Melken

Das Euter, insbesondere die Zitzen, sind vor dem Melken zu reinigen.

Es darf nur Milch von Tieren mit gesunden Eutern an den Milchkäufer abgegeben werden. Dies ist durch geeignete Methoden vor dem Melken zu prüfen.

Bei der Verwendung von Zitzenbädern und Sprays ist auf die vorschriftsgemäße Anwendung zu achten.



Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, eventuelle Kreuzkontaminationen der Rohmilch durch Arzneimittel- und Reinigungsmittelrückstände auszuschließen.

### 5.6. Melkpersonal

Beim Melken und bei der Milchgewinnung ist geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen.

Hände und Arme sind vor Arbeitsbeginn zu reinigen.

Wunden an Händen und Armen sind durch wasserfeste Verbände abzudecken.

Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Salmonella, TBC und Hepatitis) dürfen nicht melken.

Das Rauchen in der Milchammer und im Melkstand ist nicht zulässig.

## 6. Umwelt

### 6.1. Flächengebundene Produktionsweise

Es ist sicherzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens jene Fläche zur Verfügung steht, dass die auf den Flächen ausgebrachte Menge an Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Bei einer **überbetrieblichen Verwertung** von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen, die Belege sind chronologisch abzulegen. Gülleabnahmeverträge werden anerkannt.

### 6.2. Ausbringungsverbot von Klärschlamm

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm ist auf allen Flächen des Betriebes (z. B. Grünland- und Ackerflächen) verboten.

### 6.3. Einsatz chemischer Mittel

Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Verwendungszweck geeignet sein (siehe Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung sind diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher zu lagern.

## C. Freiwillige Module

### 1. Allgemeines

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen“ hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

#### 1.1. Ziel

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

#### 1.2. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem VVS bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den VVS/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

#### 1.3. Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, Haltungsform oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration (eventuelle Kennzeichnung der Tiere) vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen dieses Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z. B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) auf dem VVS hat durch den Landwirt zu erfolgen.

### 2. Modul „Aus gentechnikfreier Fütterung“

#### 2.1. Ziel

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.



## 2.2. Anforderungen

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln und die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch sowie die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

## 2.3. Deklaration

Auf dem VVS oder den Lieferscheinen ist der Vermerk „gentechnikfrei gefüttert“ anzukreuzen. Der Betrieb darf keine gentechnisch veränderten Futtermittel bzw. Futtermittelzusatzstoffe einsetzen.

Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten. Wir empfehlen den Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ oder gleichsinnig als ergänzende verbraucherrelevante Angabe in der Etikettierung des Produktes zu nennen.

# 3. QS Schaf und Ziege

## 3.1. Ziel und Grundsätze

Ziel des Moduls „QS Schaf und Ziege“ ist die Sicherung und langfristige Steigerung der Milch- und Fleischqualität, des Tierwohls und der Tiergesundheit sowie der Nachhaltigkeit in der Milch- und Fleischproduktion. Weiters soll die Etablierung einer langfristigen Strategie auf den Betrieben die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Tiere nachhaltig absichern.

### > Geburt, Spätlaktation und Trockenstezeit

Die Geburt des Lammes ist hierbei für jedes Milch- und Mutterschaf bzw. die Geburt des Kitzes für jede Milch- und Mutterziege einen wichtigen Zeitpunkt dar, löst er über hormonelle Umstellungen die Milchbildung für die Versorgung des Jungtieres bzw. für die beginnende Laktation aus.

In der Spätlaktation und insbesondere in der Trockenstezeit als Phase der Erholung für das Euter und den Stoffwechsel des Schafes oder der Ziege ist eine bedarfsorientierte Nährstoffversorgung von grundlegender Bedeutung.

### > Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Nährstoffversorgung

Unausgeglichene Fütterung und Mineralstoffversorgung, zum Beispiel durch jahreszeitbedingte bzw. je nach Witterung bei der Ernte auftretende Schwankungen in der Grundfutterqualität, können sich bei Auftreten von Nachgeburtsproblemen bzw. Gebärmuttervorfällen niederschlagen. Beides sind Funktionsstörungen, die sich auch auf die Qualität der erzeugten Lebensmittel Milch und Fleisch beträchtlich auswirken können.

Daher ist es wichtig eine ausgeglichene Nährstoffversorgung des Schafes bzw. der Ziege nachhaltig zu gewährleisten. Grundlage dafür ist, dass während der gesamten Laktation über Kennzahlen wie Milchmenge, Fett-, Eiweiß- und Harnstoffgehalt Bescheid zu wissen.

Für eine optimale Fütterungsstrategie sind die Werte jedes Einzeltieres für die aktuelle Evaluierung ebenso von Bedeutung, wie eine Auswertung nach Tiergruppen, die eine generelle Gestaltung der Fütterung gestattet. Hierfür ist es notwendig, die ermolkene

Milchmenge und die zum jeweiligen Termin vorhandene Zusammensetzung der Milch für jedes einzelne Tier in einem regelmäßigen Abstand zu prüfen und die Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung zu unterziehen.

> **Frühwarnsystem über die Indikatoren „Nachgeburtsproblem“ und „Gebärmuttervorfall“**

Weiters ist die Erfassung des Auftretens der Indikatoren „Nachgeburtsproblem“ und „Gebärmuttervorfall“ gemeinsam mit dem Geburtsverlauf zielführend, um eine laufende Evaluierung des Managementregimes vornehmen zu können. Darauf aufbauend wird ein Frühwarnsystem etabliert werden, das ermöglicht, vor dem nächsten Geburtstermin gezielte Vorbeugemaßnahmen zu treffen.

> **Monitoring der Eutergesundheit**

Gesunde Euter sind die Voraussetzung für hochwertige Milch. Insbesondere bei Tieren für die Milchproduktion ist daher ein laufendes Monitoring der Eutergesundheit zielführend. Bei Auftreten eines markanten Anstieges der Zellzahl sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

> **Externe Dokumentation**

Die produktionsbegleitende, einzeltierbezogene, externe Dokumentation der oben genannten Kennzahlen und deren Verarbeitung und Auswertung sollen zur nachhaltigen Absicherung von Tierwohl und Tiergesundheit beitragen. Bei Auftreten von Erkrankungen ist die enge Zusammenarbeit von Landwirt und Betreuungstierarzt, z. B. im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes, zielführend.

## **3.2. Datengrundlage und Auswertungen**

### **3.2.1. Datenerhebung**

Die Basisdaten werden intern und extern erhoben. Die Datenerhebungen (Kennzahlen) ist zumindest **achtmal in zwei** Jahren durchzuführen.

**Der Mindestumfang der Datenerhebung:**

- a) Erhebung des Gesamtgemelkes jedes laktierenden Tieres\*
- b) Analyse der repräsentativ gezogenen Milchprobe in einem von der AMA-Marketing anerkannten Untersuchungslabor auf Parameter, die für die Lebensmittelqualität, die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Nachhaltigkeit relevant sind\*:
  - Milchmenge
  - Fettgehalt
  - Eiweißgehalt
  - Gehalt an somatischen Zellen
  - Harnstoffgehalt
- c) Ablammungen und Totgeburten
- d) Für Tiergesundheit und Tierwohl relevante Daten im Zeitraum der Geburt
  - Geburtsverlauf (Normalgeburt, mit Hilfe)
  - Nachgeburtsprobleme (Nachgeburtsverhalten, Gebärmuttervorfall)
- e) Für Nachhaltigkeit und Tierwohl relevante Daten, z. B.:
  - Anzahl der Abgänge und definierte Abgangsursachen der Tiere
  - Lebensleistung der abgegangenen Tiere

\* Punkt a) und b) gelten ausschließlich für die Milchgewinnung.

**3.2.2. Auswertung der erhobenen Daten für Tiere:**

**Jeder Teilnehmer dieses freiwilligen Programms erhält von der Qualitätssicherungsstelle**

- a) eine jährliche Auswertung (Jahresbericht) der erfassten Kennwerte zur Evaluierung der Absicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen
  - für den Betrieb und
  - für das Einzeltier
- b) eine regelmäßige Auswertung nach jeder Datenerhebung (Probemelkung) zur Bestimmung der aktuellen Situation im Hinblick auf die oben genannten Ziele und der Einleitung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
  - Einzeltierbezogene Kennwerte
    1. Gemelksmenge
    2. Analysenergebnis der Milchprobe
    3. Produktionsdaten
  - Auf Tiergruppen bezogene Auswertungen

\* Punkt b) gilt ausschließlich für die Milchgewinnung.

**Der Jahresbericht umfasst zumindest:**

**a) Kennzahlen des Betriebes:**

- Vertikaler Betriebsvergleich mit Veränderung zum Vorjahr
- Milchjahresleistung des Betriebes und der (Rassen) Herde

- Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Probemelkungen und Analysenergebnisse nach Tiergruppen
  - Abgänge und –ursachen von Tieren im Prüfwahl
  - Totgeburtenrate
- b) Häufigkeit der für die Tiergesundheit und das Tierwohl relevanten Daten im geburtsnahen Zeitraum**
- c) Kennzahlen für Einzeltiere**
- Milchmenge und wertbestimmende Bestandteile (Vollabschlüsse und Dauerleistungstiere jeweils mit Milch Kilogramm und Fett- und Eiweißgehalt)
  - Reihung der Tiere nach Produktionskriterien im Auswertezahlraum.
- c) Für Verbesserungsmaßnahmen in der Produktion und zur innerbetrieblichen Qualitätssicherung sind folgende Kennzahlen auszuweisen:**
- Milchmenge und –inhaltsstoffe (Fett und Eiweiß)
  - Milchjahresleistung
  - Zellzahl
  - Zwischenlammzeit (ZLZ)
  - Häufigkeit der definierten Ereignisse im Zeitraum der Geburt (Geburtsverlauf, Nachgeburtprobleme)

### 3.3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

#### 3.3.1. Milchqualität und Eutergesundheit (einzeltierbezogen bei Milchschafern bzw. –ziegen)

- a) Wird der einzeltierbezogene Wert überschritten, so ist am Bericht ein Warnhinweis anzuführen, wobei die betroffenen Tiere und der Zellgehalt der letzten drei Probemelkungen zusätzlich anzuführen sind.
- Grenzwert Schaf: 600.000 Zellen/ml
  - Grenzwert Ziege: 800.000 Zellen/ml
- b)** Bei zweimaliger aufeinander folgender Überschreitung wird ein CMT (California Mastitis Test, Schalmtest) empfohlen.
- Ist das Ergebnis negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.
  - Weist das Ergebnis des CMT eine stark positive Reaktion einer Euterhälfte im Vergleich zur anderen aus, sind geeignete Maßnahmen zu setzen z. B. + sorgfältiges Ausmelken der betroffenen Euterhälfte
- c)** Wird bei einem Tier dreimal hintereinander der Wert von 800.000 Zellen/ml beim Schaf bzw. 1.500.000 Zellen/ml bei der Ziege überschritten, so sind durch den Tierhalter aktive Schritte zur Verbesserung der Qualität zu setzen.

- Separieren der Milch (Verfütterung möglich, jedoch nicht an weibliche Zuchttiere),
- Ausscheiden des Tieres aus der Milchherde,
- Diagnose und Behandlung durch den Tierarzt und Kontrolle oder
- dokumentierter Schalmtest

Ist das Ergebnis des Schalmtests negativ, kann davon ausgegangen werden, dass die Eutergesundheit gegeben ist.

Wird beim Schalmtest ein stark positives Ergebnis (+++) zumindest einer Hälfte festgestellt, ist eine bakteriologische Untersuchung der Hälftegemelksprobe durchzuführen.

Ist das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung positiv sind geeignete Maßnahmen, wie:

- Separieren der Milch,
- Behandlung des Tieres durch einen Tierarzt,
- Trockenstellen oder
- Ausmerzen zu setzen.

### 3.3.2. Gesundheit des Tieres im Geburtszeitraum (Milch- und Muttertiere)

#### a) Bei gehäuften Auftreten von Nachgeburtsproblemen werden geeignete Schritte empfohlen, z. B.

- Überprüfen des Geburtsmanagements,
- Überprüfen der Futtermittelration oder
- Beratungsgespräch mit einem Fachberater bzw. Tierarzt

#### b) Verpflichtung bei Nachgeburtsproblemen (auf Betriebsebene)

Bei Nachgeburtsproblemen sind bei Überschreiten einer Häufigkeit von 20 Prozent (Berechnungsbasis sind die letzten 50 Geburten), dokumentierte Schritte zur Verbesserung der betrieblichen Situation zu setzen:

- Überprüfung und Optimierung von Geburtsmanagement und
- Erstlammalter.
- Dokumentiertes Beratungsgespräch mit einem Fachberater bzw. Tierarzt mit spezifischen Empfehlungen zur Verbesserung oder
- Teilnahme an einem passenden TGD-Programmmodul.

## 4. Bergerzeugnis

### 4.1. Ziel

Das Modul „Bergerzeugnis“ soll den Konsumenten Transparenz für eine bewusste Kaufentscheidung hinsichtlich in Bergregionen hergestellter Milch und Milchprodukte geben.

Mit der VO (EU) Nr. 1151/2012 wurde eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt mit der es den Erzeugern erleichtert werden soll, die wertsteigernden Merkmale oder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen. Es wurden Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ festgelegt, um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

### 4.2. Anforderungen

Für die Verwendung des Begriffes „Bergerzeugnis“ gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung VO (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.

Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, wenn die betreffenden Tiere zumindest in den beiden letzten Dritteln ihrer Lebenszeit in den genannten Berggebieten aufgezogen wurden und die Erzeugnisse in Berggebieten verarbeitet werden.

Der Anteil der Jahresfuttersration, ausgedrückt als Trockenmasseanteil in Prozent, der nicht in Berggebieten erzeugt werden kann, darf 40 Prozent nicht überschreiten.

Die Verarbeitung zu Milch und Milcherzeugnissen kann außerhalb von Berggebieten stattfinden, sofern die Entfernung von dem betreffenden Berggebiet 30 km nicht überschreitet. Dies gilt nur für bereits am 3. Januar 2013 existierende Verarbeitungsbetriebe.

### 4.3. Deklaration

Erzeugnisse die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Delegierten Verordnung VO (EU) Nr. 665/2014 entsprechen, können mit dem Begriff „Bergerzeugnis“ deklariert werden.

Jene Gemeinden des österreichischen Bundesgebietes, die sich vollständig bzw. teilweise innerhalb des Berggebietes befinden, finden Sie auf [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at).

## D. Anhang

### 1. Fachgremium

#### Zuständigkeit

Das Fachgremium gemäß „Frischfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe der Kapitel „Allgemeine Produktionsbestimmungen“ und „Spezielle Anforderungen“ der Richtlinie „Haltung von Schafen und Ziegen zur Fleisch- und Milchgewinnung“, fachspezifische Auslegung des Sanktionskatalogs und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen.

#### Fachgremiumssitzungen

Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### Teilnehmer

Dieses Fachgremium setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Lizenznehmern aus dem Lebensmittelhandel,
- b) drei Lizenznehmer aus Schlacht- und Zerlegebetrieben,
- c) drei Vertreter des jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbereichs, die zugleich Teilnehmer am jeweiligen AMA-Gütesiegel-Programm sein müssen, wobei sich ihr Stimmrecht ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt sowie dem
- d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

Bei Änderungen der spezifischen Anforderungen eines (mehrerer) Produktbereich(s) sind nur die Vertreter des (der) betroffenen Bereich(s) einzuladen.

#### Verfahren

Die Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Vorsitz obliegen der AMA-Marketing. Jeder der nominierten Teilnehmer sorgt bei Verhinderung für die Entsendung eines informierten Vertreters. Die Delegation des Stimmrechts ist innerhalb der vorstehend genannten Bereiche zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

#### Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche erforderlich. Bei Beschwerden gegen Sanktionen sowie bei Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem gem. Punkt 3d entsandten Teilnehmer kein Stimmrecht zu.

### Einspruchsfrist

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich im Falle erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab deren Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch bei der AMA-Marketing mit dem Ersuchen um Befassung des Fachgremiums einbringt.

### Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt oder
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint oder
- c) eine Abänderung der Richtlinie beantragt wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

### Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### Übergeordnetes Lenkungsgremium

Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3 d) beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.



## 2. Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in ihrer letzten Fassung (zgd= zuletzt geändert durch) angeführt werden. Die Aufzählung erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient zur Information der Teilnehmer.

### LEBENSMITTELSICHERHEIT/-HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zgd BGBl. I Nr. 67/2014

EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie zur Lebensmittelhygiene VO (EG) Nr. 178/2002 zgd VO (EU) Nr. 652/2014, VO (EG) Nr. 852/2004 zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004 zgd VO (EU) Nr. 633/2014 und VO (EG) Nr. 854/2004 zgd VO (EU) Nr. 633/2014

Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 359/2012

Verordnung (EG) Nr. 1828/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

### TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008

Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009

Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

### TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004,

1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 61/2012

2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zgd BGBl. II Nr. 57/2012

### TIERTRANSPORT

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Tiertransportgesetz 2007, BGBl. Nr. 54/2007

### TIERKENNZEICHNUNG

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 BGBl. II Nr. 291/2009 zgd BGBl. II Nr. 35/2011

### **FUTTERMITTEL**

Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zgd BGBl. I Nr. 189/2013

Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) Nr. 225/2012

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EG) Nr. 767/2009

### **DÜNGEMITTEL**

Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 189/2013

Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 181/2014

Kompostverordnung 2001, BGBl. II Nr. 292/2001


Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

## 3. EIGENKONTROLLCHECKLISTE FÜR DIE SCHAF- UND ZIEGENHALTUNG

## 3. Eigenkontrollcheckliste für die Schaf- und Ziegenhaltung

(jährlich ausfüllen)

Version für die Produktion in Österreich

Anforderung	erfüllt		nicht zu- treffend	Bemerkung/Korrekturen
	ja	nein		
<b>1. Allgemeines</b>				
1.1 Wurden diese Produktionsbestimmungen bereits extern kontrolliert?				Datum letzte Kontrolle:  Kontrollstelle:
1.2 Die bei der letzten externen Betriebskontrolle im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen angeführten Abweichungen wurden fristgerecht behoben.				
1.3 Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß eingeschult. Nachweis der fachlichen Aus-/Weiterbildung liegt vor.				
1.4 Die Tierschutzbestimmungen wurden im Rahmen der Checkliste „Selbstevaluierung – Tierschutz Rinder“ überprüft, die ausgefüllte Checkliste liegt auf und die Bestimmungen werden eingehalten. (Empfehlung)				Datum der Evaluierung:
<b>2. Tierkennzeichnung</b>				
2.1 Alle Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
2.2 Alle Zugänge und Abgänge sind mit vollständig ausgefüllten  Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen belegbar.				
<b>3. Futtermittel</b>				
3.1 Futtermittelzukauf/Lieferungen sind durch Lieferscheine oder Rechnungen nachvollziehbar.				

3.2	Bei Futterlieferungen bzw.-zukäufen von anderen Landwirten werden pastus <sup>®</sup> Futtermittel-Lieferscheine bzw. gleichwertige Lieferscheine verwendet.				
3.3	Einzelfuttermittel entsprechen der Positivliste.				
3.4	Die in der Negativliste der AMA-Marketing verbotenen Futtermittel und Zusatzstoffe werden nicht eingesetzt.				
3.5	Alle Mischfuttermittel sind mit „pastus <sup>®</sup> AMA-Gütesiegel tauglich“ gekennzeichnet.				
3.6	Fahrbare Mahl- und Mischanlagen zur Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln sind gemäß pastus <sup>®</sup> zugelassen.				
3.7	Die Futtermittel sind in geeigneten Lagereinrichtungen sauber, trocken und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien sowie anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen sicher gelagert.				
<b>4.</b>	<b>Tierherkunft, Identifikation, Nachvollziehbarkeit</b>				
4.1	Alle zugekauften Tiere stammen aus Österreich.				
4.2	Die Mindesthaltungsdauer wird eingehalten.				
4.3	Alle zugekauften Tiere sind mit Ohrmarken gekennzeichnet.				
4.4	Ein aktuelles Bestandsverzeichnis ist vorhanden.				
<b>5.</b>	<b>Tiergesundheit Arzneimittel</b>				
5.1	Abgabebelege für alle Arzneimittel liegen auf.				
5.2	Behandelte Tiere können bis zum Ablauf der doppelten Wartezeit als solche identifiziert werden.				
5.3	Es werden nur zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt.				

## 3. EIGENKONTROLLCHECKLISTE FÜR DIE SCHAF- UND ZIEGENHALTUNG

5.4	Tierarzneimittel sind nach Anweisung des Tierarztes, getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichen Falls ausreichend gekühlt unter Verschluss zu lagern.				
5.5	Der Betrieb nimmt am TGD teil. (Empfehlung)				
<b>6.</b>	<b>Umwelt</b>				
6.1	Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.				
6.2	Es wird kein Tiermehl als Dünger und Futtermittel eingesetzt.				
6.3	Die verwendeten Reinigungsmittel sind für den Verwendungszweck geeignet (Produktspezifikationen). Bei Nichtverwendung werden diese getrennt von den Melkeinrichtungen sicher gelagert.				
<b>7.</b>	<b>Milchgewinnung (wenn zutreffend)</b>				
7.1	Der Betrieb nimmt an der Leistungsprüfung und am Gesundheitsmonitoring „Rind“ der Landeskontrollverbände teil. (Empfehlung)				
7.2	Die Rohmilch-Analyseergebnisse (geometrischer Mittelwert) entsprechen den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien und liegen am Betrieb auf (z. B. Milchgeldabrechnungen).				
7.3	Die Milch wird bei täglicher Abholung unverzüglich auf mind. 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf mind. 6°C gekühlt.				
7.4	Die Milch zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen ist auf eine Temperatur von mindestens 12°C gekühlt, sofern sie täglich abgeholt wird. Bei der Beförderung dieser Milch darf die Milchttemperatur beim Eintreffen im Bestimmungsgebiet nicht mehr als 14°C betragen.				

7.5	Ausrüstungsflächen die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung der Milch) sind regelmäßig zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren und einwandfrei instand zu halten.				
7.6	Die Milchammer und Ihre Einrichtungen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand.				
7.7	Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ordnungsgemäß gelagert.				
7.8	Die Melkanlage ist in hygienisch einwandfreiem Zustand.				
7.9	Die Melkanlage wird regelmäßig durch einen externen Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. (Empfehlung)				
7.10	Die Reinigung der Melkanlage wird gemäß den Herstellerangaben durchgeführt.				
7.11	Die Zitzengummis werden nach Bedarf, aber mindestens jährlich getauscht (bei Silikon zwei Jahre).				
7.12	Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden gemäß Herstellerangaben benutzt.				
7.13	Euter und insbesondere die Zitzen werden vor dem Melken gereinigt.				
7.14	Zitzentauchen und Sprays werden vorschriftsmäßig eingesetzt.				
7.15	Beim Melken wird auf eine saubere Arbeitskleidung geachtet.				
7.16	Es melken Personen die keine ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Salmonella, TBC, Hepatitis) aufweisen und keine offenen Verletzungen haben.				

LFBIS Nr.: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

4. MUSTER FÜR EIN MISCHPROTOKOLL/RATIONSBERECHNUNG

4. Muster für ein Mischprotokoll/Rationsberechnung

Ziel des Protokolls ist durch Dokumentation im Bedarfsfall gemeinsam mit den Futtermittel-lieferscheinen für jedes Tier Auskunft über die verwendeten Futtermittel geben zu können.

LFBIS-Nr.: <b>1234567</b>	Name des Betriebs : <i>Musterbauer</i>
---------------------------	--

	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____	Mastabschnitt Gewichtsbereich in kg Von ____ bis ____
	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis	Zeitraum: von bis
Eingesetzte Komponenten	Angabe in kg/Tier/Tag		
Ergänzungsfuttermittel Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		
Mineralstoffmischung Firmenname und Bezeichnung	Menge/Tier/Tag		

Wenn die getätigten Angaben nicht mehr aktuell sind, ist ein **neues** Futtermischprotokoll auszufüllen. Lieferscheine und gegebenenfalls erforderliche Datenblätter der zugekauften Futtermittelkomponenten sind aufzubewahren.

Anmerkungen:.....

## 5. Qualitätsprogramme

die auf den „LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN“ aufbauen.

### AMA-Gütesiegelprogramm

Neben der Einhaltung dieser „Landwirtschaftlichen Richtlinie“ gelten z. B. im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms „Frischfleisch“ folgende Kriterien

<b>Am Schlachtbetrieb relevante Kriterien für die "vorläufige" AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>Alter</b>	<b>Handelsklassen</b>	<b>Schlachtgewicht (warm)</b>
Berg- bzw. Weidelamm	jünger als 8 Monate	E bis O (2-4)	mind. 16 kg max. 25kg
Junglamm	jünger als 6 Monate	E bis O (2-4)	mind. 14kg max. 25kg
Milchlamm	jünger als 3 Monate	E bis O (2-4)	mind. 7kg max. 14kg
Kitz	Jünger als 3 Monate		mind. 6kg max. 14kg

**Achtung:** Die aktuell gültigen Kriterien sind im Internet unter [www.ama-marketing.at](http://www.ama-marketing.at) abrufbar.

**Wichtiger Hinweis:** Für die „vorläufige AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung“ ist es notwendig, dass ein vollständig ausgefüllter und unterfertigter Viehverkehrsschein vorliegt.



6. Viehverkehrsschein/Lieferschein

Mit Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und fest aufdrücken!

Viehverkehrsschein / Lieferschein <sup>①</sup>

(Gemäß VO (EG) 853/2004, Anhang II, Abschnitt III / gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHEINIGUNG VO (EG) Nr. 1/2005 sowie Tiertransportgesetz 2007)



Verbleibt beim Landwirt

DVR 0824275

D

**LANDWIRT**

LFBIS-Nr.:   
 (Identifikationsnummer des Betriebs)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)  
 AMA-Gütesiegel <sup>②</sup> Kontrollstelle: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG (12% MwSt)  
 (falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

**ZWISCHENHÄNDLER**

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:   
 (Identifikationsnummer des Betriebs)

\_\_\_\_\_  
 Anschrift (Stempelgröße)

**TRANSPORTEUR**

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:   
 (Identifikationsnummer des Betriebs)

\_\_\_\_\_  
 Anschrift (Stempelgröße)

**KÄUFER** (z.B. Schlachtbetrieb, Landwirt)

LFBIS-/AMA-Kl.-Nr.:   
 (Identifikationsnummer des Betriebs)

\_\_\_\_\_  
 Anschrift (Stempelgröße)

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift):  
 \_\_\_\_\_

Verladeort/-land: \_\_\_\_\_  
 Transportbeginn: \_\_\_\_\_  
 Letzte Fütterung/Tränkung: \_\_\_\_\_

Kennzeichen KFZ: \_\_\_\_\_  
 Entladeort/-land: \_\_\_\_\_  
 Voraussichtliche Transportdauer in h: \_\_\_\_\_  
 Transportzweck:  Schlachtung  Nutzung

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Kategorie Lamm/Kitz Altschaf/Geiß Widder/Bock	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstell-datum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO, <sup>③</sup> offene Wartezeit <sup>④</sup> Impfung <sup>⑤</sup>
Bsp.	AT 399 291 411	Lamm	06.07.2010	AT <sup>④</sup>	AT <sup>④</sup>	-	Bergschaf	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

Gesamtanzahl verbrachte Tiere:  Sonstiges: \_\_\_\_\_

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, diese der Wahrheit entsprechen sowie die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Es wurden bei der letzten Lieferung vom amtlichen Tierarzt des Schlachthofs keine zum Schutz der öffentlichen Gesundheit relevanten Abweichungen zurückgemeldet.

\_\_\_\_\_  
 Lieferdatum und Unterschrift  
**Landwirt**

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift  
**Zwischenhändler / Transporteur**

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift  
**Käufer**

① Als Auftriebschein verwendbar. Bei Auftrieben im Rahmen von Versteigerungen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.  
 ② Beim **AMA-Gütesiegel** muss vor der 1. Lieferung ein gültiger Erzeugervertrag mit der AMA Marketing GmbH. zur Lieferung von Lämmern abgeschlossen worden sein.  
 ③ Anerkannter **BIO**-Betrieb mit gültigem Kontrollvertrag.  
 ④ **AT** ist eine internationale Abkürzung für **Österreich**. Bei Nutztieren mit offener Wartezeit sind alle EU- und Nicht-EU-Staaten der Aufzucht, Mast etc. anzugeben.  
 ⑤ Bei Tieren mit offener Wartezeit ist unter Sonstiges gemäß Abgabebeleg das Ende der Wartezeit sowie der Name des Arzneimittels anzugeben. (Schlachttiere nur nach abgelaufener Wartezeit)  
 ⑥ Angabe des Impfidatums der letzten Blauzungen (BT)-Impfung.

## 7. Futtermittel-Lieferschein pastus<sup>+</sup>

Mit Kugelschreiber in Blockbuchstaben ausfüllen und fest aufdrücken

### Futtermittel-Lieferschein

pastus<sup>+</sup>

für den Verkauf durch Landwirte oder Ankauf von Landwirten im AMA-Gütesiegelprogramm

Verbleibt beim Landwirt

DYR 0824275

A (lfd. Lieferschein-Nummer)

**VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)**

LFBIS-Nr.:   
 (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Betrieb:**

BIO-Kontrollstelle: \_\_\_\_\_

**VERMITTLER/ZWISCHENHÄNDLER**

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:   
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

\_\_\_\_\_  
 Name und Anschrift (Stampiglie): \_\_\_\_\_

**KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)**

LFBIS-/AMA-Lizenz-Nr.:   
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

\_\_\_\_\_  
 Name und Anschrift (Stampiglie): \_\_\_\_\_

**Transport durch Landwirt**

Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?  
 ja  nein

**Angaben zur Vorfracht:**

landw. Urprodukte (z.B. Getreide)  
 Sonstiges (z.B. Handelsdünger) \_\_\_\_\_

Transportdatum: \_\_\_\_\_

**Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur, etc.**



\_\_\_\_\_  
 Name und Anschrift (Stampiglie): \_\_\_\_\_

**Kfz-Kennzeichen** \_\_\_\_\_

Vorfracht 1 \_\_\_\_\_  
 Vorfracht 2 \_\_\_\_\_

Transportdatum: \_\_\_\_\_

**HINWEIS im Falle einer Rückstellmuster-Ziehung!**  
 Die Probenahme soll repräsentativ erfolgen und dokumentiert werden.  
 Details entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stück)	Warenbezeichnung	Erntejahr	Herkunft <sup>②</sup>	Produktstatus BIO <sup>①</sup> A anerkannt U Umstellung	Besondere Angaben zur Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit, zum Rückstellmuster (-Nr.) etc.	Einlagerzelle
Bsp.	6.000 kg	Gerste	2006	AT	A	Nur für Rinder (Auswuchs)	
1							
2							
3							

Jeder Unterfertigende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen, dass diese der Wahrheit entsprechen sowie dass die rückseitig angeführten Erklärungen und Bedingungen – insbesondere die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzerklärung – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden und die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür.

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift  
**Verkäufer**

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift  
**Transporteur**

\_\_\_\_\_  
 Datum und Unterschrift  
**Käufer**

① Die Angabe Bio am Futtermittel-Lieferschein ersetzt nicht die Notwendigkeit eines Bio-Zertifikates!  
 ② Herkunftsangabe hat sich auf den tatsächlichen Ursprung des Futtermittels zu beziehen (z.B. Anbaugesbiet), AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich.



Mein VORTEIL

vom



ausgezeichnete  
**QUALITÄT**



nachvollziehbare  
**HERKUNFT**



unabhängige  
**KONTROLLE**